



www.ritzau-yachting.de

Thomas Ritzau

Reinhard-Raffalt-Str- 55
94036 Passau

+49 851 966 544 28
info@ritzau-yachting.de

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Ritzau Yachting -

1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Ritzau Yachting - Thomas Ritzau, im Weiteren als RY bezeichnet und den nachfolgend als „Mitsegler“ oder „Kursteilnehmer:innen“ bezeichneten Personen.

Theoriekurse und praktische Ausbildung an der Donau!

2. Kurse & praktische Sportbootführerscheinausbildung

RY bildet gemäß den Kursbeschreibungen des jeweils gebuchten Kurses aus. Die Teilnahme am Unterricht beschränkt sich im Regelfall auf die übliche Dauer eines Kurses. Die Kurse können im Online- oder im Präsenzunterricht stattfinden. Der Ausbildungsort ist der Kursbeschreibung zu entnehmen! Die Kursteilnehmer:innen haben ab Eingang der Kursgebühren für die in der Kursbeschreibung angegebene Dauer Zugang zum Onlinebereich ihrer gebuchten Kurse. Damit stehen Kursteilnehmer:innen diverse Unterlagen, Videos und Tonaufnahmen zur Verfügung. Hiermit weisen wir darauf hin, dass die Weitergabe, das Kopieren und die Verbreitung dieser Medien an Dritte und das Zugänglichmachen des Onlinebereiches für andere Personen verboten ist! Die Inhalte sind geistiges Eigentum von RY und sind urheberrechtlich geschützt. Die Verbreitung obliegt ausschließlich RY! Missbrauch kann zur Anzeige gebracht werden.

Für die praktische Ausbildung empfiehlt RY wegen besonderen Sportrisiken einen Abschluss einer Unfall-/Haftpflichtversicherung.

RY ist haftpflichtversichert. Das Betreten der Steganlagen am Ausbildungsort Fischerstraße 21, 94575 Windorf geschieht auf eigene Gefahr - eine Haftung der Eigentümer und der Segelschule ist ausgeschlossen. Für persönliches Eigentum haften Kursteilnehmer:innen selbst. Schuldhaft verursachte Schäden müssen von Kursteilnehmer:innen ersetzt werden. Eine Haftung der Segelschule ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Den Anordnungen von Ausbildern, insbesondere beim praktischen Unterricht, ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Kursgebühr wird mit der Anmeldung fällig. Bei Rücktritt von der Teilnahme an einem Kurs findet keine Rückerstattung statt. Auch bei Rücktritt vom Kursbesuch ist die volle Kursgebühr zu bezahlen. Bei gleichzeitiger Anmeldung von mindestens drei Personen

ermäßigt sich die jeweilige Kursgebühr um 5%. Dieser Preisnachlass gilt ausschließlich für Theoriekurse, nicht für Törns oder für die praktische SBF Ausbildung und ist nicht mit anderen Preisnachlässen kombinierbar!

Teilnahme an Segeltörns!

2. Teilnahmebedingungen für Segel- und Ausbildungstörns

Wir möchten unseren Mitseglern einen möglichst eindrucks- und lehrreichen Törn ermöglichen. Diejenigen, die einen Schnupper-, Mitsegel-, Meilen- oder Ausbildungstörn buchen, müssen die nötigen körperlichen Voraussetzungen (Fitness) für eine solche Törn erfüllen. Vor allem während Ausbildungstörns ist das aktive Mitarbeiten eines jeden gefragt. Darüber hinaus erwarten wir uns Offenheit, Toleranz und Rücksichtnahme gegenüber anderen Menschen und Kulturen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen und um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, ist den Anweisungen des Skippers unbedingt Folge zu leisten. Durch Unterzeichnung des Kojenchartervertrages bzw. der Mitseglervereinbarung erkennt der Mitsegler an, dass er Crewmitglied ist und an einem Segeltörn teilnimmt, bei welchem im Sinne einer guten Seemannschaft die aktive Mithilfe des Mitseglers an Bord notwendig ist und daher auch erwartet wird.

Am wichtigsten ist für uns die Sicherheit unserer Mitsegler. Trotz allen Sicherheitsvorkehrungen unserer Skipper erkennt der Mitsegler an, dass ein Segeltörn immer ein gewisses Restrisiko birgt.

3. Buchung und Vertragsabschluss bei Törns

Nach schriftlichem oder mündlich an RY übermittelten Buchungswunsch, erhält der Mitsegler eine Buchungsbestätigung (Auftragsbestätigung). Erst diese stellt ein rechtlich verbindliches Angebot dar. Der Vertrag gilt als wirksam angenommen, wenn der vom Mitsegler unterschriebene Kojenchartervertrag (auch Mitseglervereinbarung genannt) binnen 10 Tagen bei RY eingegangen ist. Mit der Unterschrift erklärt sich der Mitsegler mit allen Vertragsbedingungen des Kojenchartervertrages, sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Detail zu den Törns findet man in den jeweiligen Törnbeschreibungen von RY.

4. Verhalten während der Reise

Sollte das Verhalten eines Mitseglers,

- wiederholt gegen die Anweisung des Skippers verstoßen oder er diese missachten,
- eine Gefahr für ihn oder andere bedeuten,

- eine Verletzung von Leib oder Leben verursachen,
- gegen Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie lokale oder internationale Gesetze verstoßen,
- öffentliche Unruhe erregen oder Mitreisende fortlaufend belästigen
- auf Rauschmittelkonsum oder übermäßigen Alkoholkonsum abzielen

oder dazu geeignet sein die vorstehenden Punkte zu verwirklichen so kann RY den Vertrag unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Erstattungsansprüche stornieren.

Verstößt ein Mitsegler gegen die vorbenannten Verhaltensweisen kann dies unter anderem dazu führen, dass der Schiffsführer einstweilen die Arbeit einstellt und der Mitsegler die Yacht im nächsten erreichbaren Hafen zu verlassen hat. Mit einer diesbezüglichen Entscheidung des Schiffsführers erklärt sich der Mitsegler ausdrücklich einverstanden. Der Mitsegler ist in diesem Falle vom weiteren Verlauf des Törns ausgeschlossen. In diesem Fall erlischt der Vertrag und es bestehen keine weiteren Rechts- oder Rückerstattungsansprüche.

5. Zahlungsbedingungen

Mit Zustandekommen des Vertrages ist eine Anzahlung auf den Kojencharterpreis auf das Konto von RY zu leisten. Der Restbetrag ist je nach Charterrevier 4 – 8 Wochen vor Törnbeginn fällig. Die Höhe der Anzahlung beträgt je nach Buchungszeitraum 30% bis 50% vom angebotenen Charterpreis.

6. Umfang der Leistungen

RY bietet Kojen auf Segelyachten für verschiedenste Törns mit Skipper an. RY ist verpflichtet, zu den im Vertrag angegebenen Zeiten die Yacht (mit Skipper) in ordnungsgemäßem Zustand bereitzustellen. Für den Fall, dass die gebuchte Yacht nicht in ordnungsgemäßem Zustand (z.B. technischer Defekt) zur Verfügung steht, ist RY verpflichtet eine andere Yacht als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Ein Segeltörn ist von den Wetterverhältnissen abhängig. Verzögerungen, Routenänderungen oder eventuell auftretende Defekte während eines Törns sind trotz größtmöglicher Sorgfalt und Planung manchmal nicht zu vermeiden und berechtigen daher zu keinerlei Ansprüchen gegenüber RY. Bei einer Törndauer von einer Woche ist dem Mitsegler eine Wartezeit von 24 Stunden zuzumuten. Bei einer Törndauer von zwei Wochen gelten 48 Stunden, und bei einer Törndauer von mehr als 2 Wochen 72 Stunden Wartezeit als zumutbar. Der erste und der letzte Tag eines Segeltörns sind An- bzw. Abreisetage und gelten im Regelfall nicht als Segeltage. Die An- und Abreise zum Segeltörn ist Sache des Mitseglers und liegt außerhalb der Leistung und des Verantwortungsbereichs von RY. Der Mitsegler trägt dafür Sorge, dass er zum vereinbarten Zeitpunkt am Abgangshafen eintrifft.

In den durch RY erbrachten Leistungen sind Kosten für Verpflegung, Hafenliegegebühren, und Treibstoff, Endreinigung nicht enthalten. Derartige Kosten werden über eine Bordkasse

finanziert, in die alle Mitsegler gleichermaßen einzahlen. Der Skipper wird traditionsgemäß durch die Bordkasse freigehalten und zahlt nicht mit ein.

Jeder Mitsegler verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Yacht und dem zugehörigen Equipment. Sollten zum Beispiel Winschen, Handpeilkompanten oder Ähnliches verloren/über Board gehen, werden diese durch die Bordkasse ersetzt.

Hinweis zur praktischen Prüfungen SBF, SKS, SSS!

Die praktischen Prüfungen unterliegen den Prüfungsrichtlinien der Verbände (DSV oder DMYV). Es kann vorkommen, dass wetterbedingt, zum Beispiel wegen Starkwind, Gewitter oder auch mangels Winds (Flaute), oder wegen eines Defekts am Schiff am vereinbarten Prüfungstag keine Prüfung stattfinden kann. Dafür übernimmt RY keine Haftung und es lassen sich keine Erstattungsansprüche gegenüber RY aus solchen Fällen ableiten.

7. Änderung/Stornierung/Umbuchung

Die Leistungen von RY sind stets sorgfältig im Voraus geplant. Es kann jedoch vorkommen, dass kleinere Aspekte der Segelreise kurzfristig zu ändern sind, um die gebuchten Leistungen bestmöglich umzusetzen. Die Mitsegler sind umgehend über solche Änderungen zu informieren.

Sollten gravierende Änderungen der gebuchten Leistungen notwendig werden, so sind die Mitsegler schnellstmöglich darüber zu informieren. Als „gravierend“ gelten Änderungen über den Leistungsort oder die Leistungszeit. In diesem Fall eröffnen sich den Mitseglern die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- Erklärung des Einverständnisses bezüglich der mitgeteilten Änderungen.
- Rücktritt vom Vertrag unter Erstattung sämtlicher bereits geleisteter Beträge abzüglich einer Stornierungsgebühr von 10 % des Gesamtbetrages.
- Neue Auswahl aus unserem Leistungsangebot unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungs- und Zahlungsmerkmale

Im Falle einer gravierenden Änderung der gebuchten Leistungsmerkmale ist RY binnen einer Frist von 3 Tagen über die Entscheidung gemäß den vorstehend geschilderten Möglichkeiten zu informieren. Sollten der Mitsegler diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, so wird unwiderruflich davon ausgegangen, dass sich der jeweilige Mitsegler mit den mitgeteilten Änderungen einverstanden erklärt.

Der Mitsegler kann den Vertrag jederzeit stornieren. Der Stornierung muss in Textform erfolgen. Bis 6 Monate vor Törnbeginn ist eine Stornierung kostenlos möglich. Danach beträgt der Anspruch auf Rücktrittsgebühren:

bis zum 60. Tag vor Törnbeginn 10 % des gesamten Kojencharterpreises

bis zum 28. Tag vor Törnbeginn 50 % des gesamten Kojencharterpreises

bis zum 14. Tag vor Törnbeginn 100 % des gesamten Kojencharterpreises

Der Mitsegler hat die Möglichkeit seine gebuchte Koje an einen Dritten abzutreten, jedoch ist RY nicht verpflichtet diese Abtretung zu akzeptieren, sollte der Dritte die Teilnahmebedingungen (Punkt 2 oder 4) nicht erfüllen. Wünscht der Mitsegler, nach Vertragsabschluss Änderungen hinsichtlich des Segelreviers oder des Törntermines vorzunehmen, wird dem Wunsch nach bester Möglichkeit nachgegangen, es besteht darauf aber kein Rechtsanspruch.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir dringend Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. 4 Rücktrittsgebühren entstehen auch dann, wenn ein Mitsegler sich nicht rechtzeitig zu den in den übersandten Dokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Ausgangshafen oder sonstigen Treffpunkt einfindet oder wenn er den Törn nicht antreten kann, weil ihm persönliche oder Reisedokumente (Visa, Reisepass, Personalausweis) fehlen, ohne dass RY dies zu vertreten hätte.

Zur Kenntnisnahme: Mit der Unterzeichnung des Kojenchartervertrages durch Mitsegler:innen, erlischt das Rücktrittsrecht aus den AGB's. Mitsegler:innen tragen die Teilnahmegebühren gem. den Bestimmungen des Kojenchartervertrages in vollem Umfang ab Unterzeichnung selbst.

8. Rücktritt durch Ritzau Yachting

RY behält sich das Recht vor, den Vertrag vor Beginn eines Segeltörns zu stornieren,

- wenn der fällige Kojencharterpreis auch nach Mahnung nicht bezahlt wurde,
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Mitsegler aufgrund von in der Person

begründeten Umständen (bspw. Geisteskrankheit, fehlende Eignung, Alkohol- oder Drogeneinfluss etc.) oder seines Verhaltens nicht als Mitsegler geeignet scheint und deswegen eine Gefahr für das Boot, dessen Ausrüstung sowie der Crew/Mitreisenden darstellt oder der Mitsegler in erheblichem Maße gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt.

RY ist bei Vorliegen einer der vorbenannten Umstände berechtigt, die Buchung, ohne jegliche Erstattung zu stornieren.

9. Höhere Gewalt/ Behördliche Anordnungen / Pandemien

Ist die Segelreise aufgrund von höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), behördlichen Maßnahmen, und sonstigen, unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse unmöglich, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Vertragspartner

zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Kann RY die Segelreise aufgrund von höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), *behördlichen Maßnahmen, und sonstigen*, unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignissen – die RY nicht zu vertreten hat – nicht durchführen, kann die gebuchte Segelreise nach Möglichkeit auf den nächsten freien und durchführbaren Zeitraum umgebucht werden. Im Falle einer Umbuchung bleiben die vereinbarten Vertragsbestandteile (Preis, Segelyacht, Saisonphase, Reisedauer, Revier) weiterhin maßgeblich. Ist eine Umbuchung nicht möglich, behält sich RY das Recht vor, den Kojenchartervertrag vor Beginn eines Segeltörns zu stornieren. Bei Rücktritt seitens RY aus einem der genannten Gründe erhält der Mitsegler geleistete Zahlungen sowie entstandene Stornogebühren für An- und Abreise zurück. Weitergehende Ansprüche gegenüber RY, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Ist die Durchführung Segelreise für RY aufgrund von höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), *behördlichen Maßnahmen, und sonstigen* unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse lediglich vom geplanten Abgangshafen aus nicht durchführbar, behält RY sich vor, den Ausgangsort der Segelreise in zumutbarem Rahmen und in Absprache mit dem Mitsegler an einen anderen Ausgangsort zu verlegen, von welchem der Antritt der Segelreise möglich ist. Die gegenseitigen Ansprüche bleiben in diesem Falle bestehen.

Besteht infolge einer Seuche (einschließlich Epidemien und Pandemien) eine Reisewarnung, jedoch keine Einreisebeschränkung für den Ausgangsort der Segelreise, begründet dies keinen Rücktrittsgrund des Mitseglers. Etwaige Maßnahmen (Schnelltest etc.) sind vom Mitsegler hinzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mitsegler. Die Parteien sind sich darüber einig, dass behördliche Anordnungen und sonstige Folgen einer Pandemie/Epidemie keinen Wegfall, Störung oder nachträgliche Änderung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB bedeuten. Das Risiko einer zeitweisen Verzögerung der Segelreise aufgrund behördlicher Anordnungen und sonstigen Folgen einer Pandemie/Epidemie ist den Parteien bekannt.

10. Haftung und Versicherung

RY haftet für alle Schäden, die dem Mitsegler durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, jedoch höchstens mit dem zweifachen Wert des Törnpreises. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung RY oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RY beruhen.

RY haftet nicht für veränderte Reiserouten, Abweichungen von der angegebenen voraussichtlichen Meilenzahl und ungeplante Liegezeiten, die durch Reparaturen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere auch durch Witterungsbedingungen und höhere Gewalt, entstehen können. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

11. Datenverwaltung und Urheberrechte

Mit der Buchungsanfrage erklärt sich der Mitsegler damit einverstanden, dass seine Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes auf den Datenträgern von RY gespeichert werden. Des Weiteren erklärt sich der Mitsegler einverstanden, dass das Bild-, Film- und Tonmaterial, welches er während des Segeltörns oder nach dem Segeltörn an RY aushändigt, von RY zu Werbezwecken eingesetzt werden kann. Die gefertigten Aufnahmen können verändert, kombiniert oder anderweitig bearbeitet werden.

Alle Rechte hinsichtlich der gefertigten Bild- und Tonmaterialien liegen ausdrücklich und allein bei RY. Mit Übermittlung der Bilder an RY tritt der Mitsegler die Rechte an den zur Verfügung gestellten, eigenen Bildern unwiderruflich an RY ab.

12. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB's ungültig werden, so gelten doch die übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die gültig sind und dem Gemeinten am nächsten kommen. Sämtliche Daten entsprechen dem Datum der Drucklegung. Eventuelle Änderungen bleiben Ritzau Yachting vorbehalten.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Passau.

Euer Ritzau Yachting Team

Fassung 01.03.2024